

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1178, 15/1272 Nr. 2.2 –**

**Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften,
zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte
für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV)
und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung
von Konzentrationswerten – 23. BImSchV)**

A. Problem

Luftschadstoffe wie Schwefeldioxid, Stickoxide, Ammoniak und flüchtige organische Verbindungen gefährden die menschliche Gesundheit und schädigen die Umwelt, indem sie zur Bildung des gesundheitsschädlichen bodennahen Ozons (Sommersmog) und/oder zu einer Versauerung und Überdüngung der Böden und Gewässer beitragen. Diese Gefahren zu verringern ist Ziel der Richtlinien 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft sowie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe. Beide Richtlinien sollen durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt werden (33. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 33. BImSchV).

Ferner beabsichtigt die Bundesregierung, mit der vorliegenden Verordnung die 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. September 2002 (22. BImSchV) zu novellieren und die 23. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 16. Dezember 1996 (23. BImSchV) außer Kraft zu setzen (Artikel 2 und 3 der Verordnung). Durch die Novellierung der 22. BImSchV sollen im Wesentlichen inhaltliche und begriffliche Klarstellungen vorgenommen werden. Die Aufhebung der 23. BImSchV wird damit begründet, dass ihre Regelungen in die 22. BImSchV vom 11. September 2002 eingeflossen sind.

Die Verordnung bedarf nach § 48b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung – Drucksache 15/1178 – zuzustimmen.

Berlin, den 2. Juli 2003

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Astrid Klug
Berichterstatterin

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Astrid Klug, Marie-Luise Dött, Winfried Hermann und Birgit Homburger

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 15/1178 wurde mit Überweisungsdrucksache 15/1272 Nr. 2.2 vom 27. Juni 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen haben dem federführenden Ausschuss jeweils einstimmig empfohlen, der Verordnung zuzustimmen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit sowie der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung haben dem federführenden Ausschuss jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 15/1178 zuzustimmen.

II.

Luftschadstoffe wie Schwefeldioxid, Stickoxide, Ammoniak und flüchtige organische Verbindungen gefährden die menschliche Gesundheit und schädigen die Umwelt, indem sie zur Bildung des gesundheitsschädlichen bodennahen Ozons (Sommersmog) und/oder zu einer Versauerung und Überdüngung der Böden und Gewässer beitragen. Diese Gefahren zu verringern ist Ziel der Richtlinien 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft sowie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchst-mengen für bestimmte Luftschadstoffe. Beide Richtlinien sollen durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt werden (33. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 33. BImSchV).

Ferner beabsichtigt die Bundesregierung, mit der vorliegenden Verordnung die 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. September 2002 (22. BImSchV) zu novellieren und die 23. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 16. Dezember 1996 (23. BImSchV) außer Kraft zu setzen (Artikel 2 und 3 der Verordnung). Durch die Novellierung der 22. BImSchV sollen im Wesentlichen inhaltliche und begriffliche Klarstellungen vorgenommen werden. Die Aufhebung der 23. BImSchV wird damit begründet, dass ihre Regelungen in die 22. BImSchV vom 11. September 2002 eingeflossen sind.

Die Verordnung bedarf nach § 48b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 15/1178 in seiner Sitzung am 2. Juli 2003 beraten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde die Vorlage inhaltlich erläutert, wobei insbesondere auf die in Artikel 1 getroffenen Regelungen näher eingegangen wurde. Bei der Ozonbekämpfung seien in den letzten Jahren deutliche Fortschritte erzielt worden. Durch emissionsmindernde Maßnahmen einschließlich der Umsetzung entsprechender EU-Richtlinien sei es gelungen, die Spitzenbelastung durch Ozon zu verringern. Allerdings habe sich die Basisbelastung durch Ozon insgesamt erhöht. Die ozonbildenden Luftschadstoffe wirkten sich grenzüberschreitend aus. Daher begrüße man, dass mit der Ozon-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates die Möglichkeit geschaffen worden sei, EU-weit zu einer Reduktion der ozonbildenden Vorläufersubstanzen zu gelangen. Diese Richtlinie gelte es nunmehr in innerstaatliches Recht umzusetzen. Wie die in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen gezeigt hätten, entfalteten regional eng begrenzte, kurzfristig orientierte Maßnahmen bei der Bekämpfung der bodennahen Ozonbildung vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Wirksamkeit der ozonbildenden Vorläufersubstanzen nur eine geringe Wirkung und stießen zudem auf wenig Akzeptanz. Daher habe man auf die Aufstellung kurzfristig orientierter regionaler Aktionspläne verzichtet und das Schwergewicht des nationalen Programms auf großräumig angelegte, langfristig wirkende Maßnahmen gelegt. Man sei zuversichtlich, mit den vorgesehenen Maßnahmen die in der Verordnung festgelegten Emissionshöchst-mengen realisieren zu können. Wenn dies gelinge, werde sich bis zum Jahr 2010 die Emission von Stickstoffoxiden um 30 %, die Emission von Schwefeldioxid um 20 % und die von Ammoniak um 10 % reduzieren. Dies werde im Ergebnis den Umfang der durch Versauerung belasteten Ökosystemflächen halbieren sowie die gesundheitsschädliche Ozonbelastung um zwei Drittel und die Ozonbelastung der Pflanzen um ein Drittel verringern. Ein bedeutender Aspekt der Verordnung seien die Vorschriften zur Unterrichtung der Öffentlichkeit. Es sei wichtig, durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein der Bevölkerung zugunsten eines umweltbewussten, emissionsmindernden Verhaltens zu stärken. Der vorliegenden Verordnung werde zugestimmt.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde die gemeinsame Umsetzung der Richtlinien 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 (Ozon-Richtlinie) und 2001/81/EG vom 23. Oktober 2001 (NEC-Richtlinie) durch Artikel 1 der Verordnung begrüßt. Angesichts der Fülle der im Umweltbereich in den letzten Jahren verabschiedeten Gesetze und Verordnungen werde hierdurch ein richtiges Zeichen gesetzt; es gelte, überflüssige Regelungen und Gesetze abzubauen und der Einführung neuer bürokratischer Hemmnisse vorzubeugen. Beide EU-Richtlinien seien inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die auf ihrer Grundlage aufzustellenden Aktionspläne und Programme zielten in die gleiche Richtung,

die entsprechenden Regelungen müssten aufeinander abgestimmt werden, um Doppelbelastungen und eine unnötige Bürokratie zu vermeiden. Daher sei es richtig, mit der vorliegenden Verordnung beide Richtlinien gemeinsam umzusetzen und die nunmehr obsoleete 23. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes außer Kraft zu setzen. Entgegen den sonstigen Gepflogenheiten der Bundesregierung setze die Verordnung die beiden EU-Richtlinien ohne zusätzliche, verschärfende Regelungen in innerstaatliches Recht um. Dies werde auch durch die dem Ausschuss dankenswerterweise übermittelte synoptische Übersicht verdeutlicht (siehe Anlage). Allerdings sei zu beanstanden, dass die Bundesregierung nicht hinreichend auf die Kosten eingegangen sei, die durch die Umsetzung der beiden EU-Richtlinien verursacht würden. Gemäß den Regelungen in Artikel 1 §§ 3, 4 und 6 der Verordnung seien die Länder zur Messung der Ozonkonzentration, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und zur Berichterstattung gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder der von ihm beauftragten Stelle verpflichtet. Die Bundesregierung habe in ihrer Verordnungsbegründung nicht hinreichend konkretisiert, welche Kosten hiermit für die Länder verbunden seien. Auf jeden Fall sei hinsichtlich der Überwachungs- und Berichtstätigkeiten auf eine gerechte Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern zu achten. Unklar bleibe auch, welche Kosten auf die Wirtschaft und den Endverbraucher zukämen. Beide Gruppierungen würden durch die Verordnung zwar nicht unmittelbar, letztlich jedoch mittelbar kostenmäßig belastet. Der Verordnung auf Drucksache 15/1178 werde zugestimmt.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde vorab der Titel der Verordnung auf Drucksache 15/1178 als inhaltlich wenig aussagekräftig kritisiert, die Verordnung selbst jedoch als ein bedeutender Meilenstein hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit bei der Verringerung der Luftschadstoffemissionen gewürdigt. Durch die der Verordnung zugrunde liegenden Richtlinien sei ein EU-weit einheitlicher Rahmen mit klaren emissions- und verfahrensrechtlichen Vorgaben geschaffen worden. Ihre Umsetzung sei ein wesentlicher Schritt im Kampf gegen die Ozonbildung. Besonders vorteilhaft sei, dass durch die Umsetzung der Richtlinien in innerstaatliches Recht eine langfristige Politikorientierung hinsichtlich der Verringerung von Luftschadstoffen geschaffen werde, die sowohl die Luft als auch das Wasser und den Boden belasteten. Insofern sei es folgerichtig, die Richtlinien weitgehend im

Verhältnis eins zu eins umzusetzen, allerdings werde auch nicht mehr als dieses erreicht. Kritisch anzumerken sei, dass die Verordnung keine Sanktionen für den Fall einer Verfehlung der emissionsrechtlichen Vorgaben vorsehe. Der Verordnung auf Drucksache 15/1178 werde zugestimmt.

Seitens der **Fraktion der FDP** wurden die Richtlinien 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 und 2001/81/EG vom 23. Oktober 2001 positiv gewürdigt. Unterstrichen wurde, dass es sinnvoll sei, die Vorläufersubstanzen des bodennahen Ozons innerhalb der Europäischen Union gemeinsam zu bekämpfen. Die vorliegende Verordnung setze beide Richtlinien im Verhältnis eins zu eins um, daher werde man ihr zustimmen. Allerdings bestehe sowohl hinsichtlich Artikel 1 § 8 der Verordnung als auch im Hinblick auf die Anwendung der Revisionsklauseln gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 und Artikel 9 der Richtlinie 2001/81/EG vom 23. Oktober 2001 zusätzlicher Klärungsbedarf. So sei nicht hinreichend geklärt, ob das, was die Bundesregierung bisher im Hinblick auf die Erstellung eines bundesweiten Programms mit dauerhaften Maßnahmen zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen veranlasst habe, den Anforderungen der Richtlinien und des Artikels 1 § 8 der Verordnung gerecht werde. Im Hinblick auf die Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Programms nach Artikel 1 § 8 der Verordnung solle auf eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Bundesländer geachtet werden. Zudem bitte man darum, dass auch der Umweltausschuss über die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung des Programms auf dem Laufenden gehalten werden möge. Festzuhalten sei ferner, dass die Vorlage – Drucksache 15/1178 – nur vage Aussagen über die ökonomischen Wirkungen, die Kostenbelastungen und die Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen treffe. Daher komme der Beachtung und Anwendung der genannten Revisionsklauseln eine besondere Bedeutung zu. Sie ermöglichten zu den vorgegebenen Berichtszeitpunkten eine Überprüfung der Zielerreichung, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz. Die Bundesregierung werde daher aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Berichte erstellt und dem Deutschen Bundestag vorgelegt würden.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung – Drucksache 15/1178 – zuzustimmen.

Anlage: Ausschussdrucksache 15(15)123**

Berlin, den 2. Juli 2003

Astrid Klug
Berichterstatterin

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15) 123****

17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 02. Juli 2003

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten - 23. BImSchV)

BT-Drucksache: 15/1178

Synopse der EU-Werte und der Werte der Verordnung

Vorbemerkung

Die Verordnung besteht aus drei Artikeln.

Artikel 1 setzt die Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt in der Luft (Ozon-RL) und die Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-RL) einschließlich der in diesen Richtlinien enthaltenen Werte durch die neue **33. BImSchV** in deutsches Recht um.

Die **Artikel 2 und 3** dienen demgegenüber lediglich der Anpassung von bereits geltendem nationalem Recht (Änderung der 22. BImSchV aus dem Jahre 2002 sowie Aufhebung der 23. BImSchV aus dem Jahre 1996), ohne dass damit umgesetzt oder geändert werden.

Synopse		
	Werte der Ozon-RL	Werte der 33. BImSchV
Zielwert Gesundheit	120µg/m ³ (8h-Mittel; 25 zugelassene Überschreitungen); Einhaltung ab 2010 so weit wie möglich.	identisch
Zielwert Vegetation	18000µg×h/m ³ (AOT40 Mai bis Juli); Einhaltung ab 2010 so weit wie möglich.	identisch
Langfristziel Gesundheit	120µg/m ³ (8h-Mittel); kein Einhaltdatum.	identisch
Langfristziel Vegetation	6 000µg×h/m ³ (AOT40 Mai bis Juli); kein Einhaltdatum.	identisch
Informationsschwelle	180µg/m ³ (1h-Mittel)	identisch
Alarmschwelle (Info)	240µg/m ³ (1h-Mittel)	identisch
Alarmschwelle (Kurzfristmaßnahmen)	240µg/m ³ (3h-Mittel)	Nicht umgesetzt, da in D kein Potential mehr für Kurzfristmaßnahmen vorhanden ist.
Höchstmengen der NEC-RL (Einzuhalten ab 2010)		
SO ₂	520 Kilotonnen	identisch
NO _x	1051 Kilotonnen	identisch
VOC	995 Kilotonnen	identisch
NH ₃	550 Kilotonnen	identisch

